

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 277

Diez, Samstag den 27. November 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. Ch. II. 888/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend

Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart.

§ 2.

Höchstpreis.

- a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbereivereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.
- b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.
- c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Hälften oder $12\frac{1}{2}$ Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

vielleicht gestundet, so dürfen bis zu Ablauf vom Hundert Jahres-
einfen über Reichsbanknotenskont hinzugeschlagen werden.

§ 5.

Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

§ 6.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabebescheines und zu höchstens den durch die §§ 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlich, 22 bis 47 einschließlich sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabebescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

§ 7.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Enteignung sofort zu gewärtigen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Coblenz, den 20. November 1915.

**Kommandantur von
Coblenz und Ehrenbreitstein.**

Nr. Ch. II 588/10. 15. R. R. A.

Bekanntmachung,

betreffend

Verbot künstlicher Beschönerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

Die Herstellung künstlich beschönerter Leder, sowie jede künstliche Beschönerung von Leder, insbesondere unter Benützung von Parfüm-, Magnesium-, Blei-, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerhaltigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2.

Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschönerung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 9-10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgt sein.

§ 4.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 22. November 1915.

**Stellv. Generalkommando
18. Armee Korps.**

II b. 13346. M. f. S.

A. 1269. M. d. g. u. II. A.

I. Nr. 1 9405. F. M.

Ia 1749. M. d. J.

Berlin, W. 9, den 3. November 1915.
Leipziger Straße 2.

Bekanntmachung

In Ergänzung unseres Rundlasses vom 17. September d. Js. — II b. 11407 M. f. S., A. 1142 M. d. g. u. II. A., I 8342 F. M., Ia 1534 M. d. J. —, betreffend die Verwendung deutscher Stahlfedern, machen wir darauf aufmerksam, daß die Federn der Gebr. Revoigt, Aktiengesellschaft in Reichenbrand bei Chemnitz die Aufschrift „Diamantwerke Reichenbrand“ tragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Lufensky.

**Der Minister der geistlichen u. Unterrichts-
Angelegenheiten.**

Im Auftrage.

gez. Dr. Gerlach.

Der Finanzminister.

Im Auftrage:

gez. Löhlein.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. v. Jarosky.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

I 9634.

Diez, den 24. November 1915.

Vorstehendes teile ich den Herren Bürgermeistern zur Kenntnissnahme und Beachtung im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 30. v. Mts. I 8837, Kreisblatt Nr. 258, mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Chön.

Bekanntmachung.

Die Beleidigungen, welche ich gegen die Familie des Schreibersmeisters Christian Spitz von hier ausgesprochen, nehme ich als unwahr zurück.

Bremberg, den 24. November 1915.

(7763)

Heinrich Pfeifer.

§ 8.
Preistafel für Leder.

Laufende Nr.	Art	Dicke	Form	Sorte				Bedeutung der Zahlen unter
				I	II	III	IV	
1	Sohlleder	mindestens 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		Mark für ein Nettogewicht
2	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
3	Sohlleder		Hälfe	7,00	6,00	5,00		
4	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
5	Sohlleder	unter 4,5 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		Mark für ein Nettogewicht
6	Sohlleder		Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
7	Sohlleder		Hälfe	7,00	6,00	5,00		
8	Sohlleder		Flanken	5,00	4,50	4,00		
9	Bachleder, Brandsohlleder	—	ganze oder halbe Häute	8,50	8,00	7,50		Mark für ein Nettogewicht
10	Bachleder, Brandsohlleder		Kernstücke	11,50	11,00	10,50		
11	Bachleder, Brandsohlleder		Hälfe	6,50	5,50	4,50		
12	Bachleder, Brandsohlleder		Flanken	4,50	4,00	3,50		
13	Sohlleder	—	ganze oder halbe Häute	14,00	13,50	13,00	11,00	Mark für ein Nettogewicht
14	Nahtkalfelle			14,00	13,50	13,00	—	
15	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, stark gefettet			13,00	12,50	12,00	—	
16	Chrom-Rindleder (Oberleder) schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			14,50	14,00	13,50	—	
17	Chrom-Rindleder (Oberleder) braun, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt			15,50	15,00	14,50	—	
18	Rindbovleder, schwarz oder feldgrau			20,00	18,50	17,00	15,00	
19	Rindbovleder, braun oder in anderen Farben			22,00	20,50	19,00	17,00	
20	Bogkalfleder, schwarz oder feldgrau			19,00	17,50	16,00	14,00	
21	Bogkalfleder, braun oder in anderen Farben			21,00	19,50	18,00	16,00	
22	Chromrindbefeidungsleder			20,00	19,50	—	—	
23	Treibriemenleder, kalt geschmiert	—	Kernstücke	11,50	10,50	9,00	—	Mark für ein Nettogewicht
24	Treibriemenleder, leicht eingebrannt			10,50	9,50	8,00	—	
25	Treibriemenleder, stark eingebrannt			9,50	8,50	—	—	
26	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 mm	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		Mark für ein Nettogewicht
27	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
28	Blankleder, schwarz, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	unter 3 "	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
29	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
30	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00		
31	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	14,00	13,50	13,00		
32	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	8,00	7,50	7,00		
33	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	11,00	10,50	10,00		
34	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
35	Blankleder, schwarz, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
36	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
37	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
38	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	11,50	11,00	10,50		
39	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	15,50	15,00	14,00		
40	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit höchstens 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	12,50	12,00	11,50		
41	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	16,50	16,00	15,00		
42	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	13,50	13,00	12,50		
43	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	17,50	17,00	16,00		
44	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00		
45	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	12,00	11,50	11,00		
46	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	10,00	9,50	9,00		
47	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	13,00	12,50	12,00		
48	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	11,00	10,50	10,00		
49	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	14,00	13,50	13,00		
50	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	12,50	12,00	11,50		
51	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	16,50	16,00	15,00		
52	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	13,50	13,00	12,50		
53	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	17,50	17,00	16,00		
54	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	3—4 "	ganze oder halbe Häute	14,50	14,00	13,50		
55	Blankleder, farbig, angebräunt oder ungefärbt, mit mehr als 10 v. H. Fettgehalt	über 4 "	Kernstücke	18,50	18,00	17,00		
56	Patronentaschenleder	1,8—2,5 mm	ganze oder halbe Häute	28,00	26,00	—	—	Mark für ein Maschinenmaß Mark für ein Nabelmaß
57	Patronentaschenleder	1,8—2,5 "	Kernstücke	24,50	23,00	—	—	
58	Kransleder	2—3 mm	ganze oder halbe Häute	15,00	—	—	—	Mark für ein Nettogewicht
59	Kransleder	unter 2 "	Kernstücke	17,00	—	—	—	
60	Transparentleder	2,5—4 "	ganze oder halbe Häute	11,50	—	—	—	
61	Transparentleder	unter 2,5 "	Kernstücke	13,50	—	—	—	
62	Fettgarleder	2,5—4,5 "	ganze oder halbe Häute	9,00	8,50	8,00	—	
63	Fettgarleder	—	Kernstücke	11,00	10,50	10,00	—	
64	Spalte, für Oberleder oder Gamaſchen	—	ganze oder halbe Häute	7,00	6,00	5,00	—	
65	Spalte, gewalzt	—	Kernstücke	5,00	—	—	—	
66	Sumachgares Helmfutterleder (Schafleder)	—	ganze Felle	8,00	6,50	—	—	
67	Lohgares Schafleder (nicht zugerichtet)	—	ganze Felle	6,50	4,50	—	—	
68	Schafleder (für Schuhe oder Lederwaren zugerichtet und gefärbt)	—	ganze Felle	9,00	8,00	6,50	4,00	Mark für ein Maschinenmaß
69	Chevrangleder	—	ganze Felle	18,00	15,00	13,00	8,00	

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Flanken oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgesetzten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

§ 4.
Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festge-

setzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen des Reichs- und Landesverwaltungen ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsliste, oder, falls diese nicht vorliegt, nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15 ° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmündiger Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder sonstiger sowie die Kosten der Verpackung und der Beladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kauf